

in dem Polizeibüreau des Bezirks ihrer zuletzt innegehabten Wohnung abzumelden haben.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche verheirathet sind und hier einen Familienhaushalt bilden. Diese sind vielmehr lediglich nach den Bestimmungen über das Einwohnermehrwesen sub A des Eingangs angezogenen Regulativs zu beurtheilen.

§ 6. Quartierwirthe und solche Arbeitgeber, welche den bei ihnen in Arbeit stehenden Gewerbsgehilfen auch Wohnung gewähren, sind für die in §§ 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Wohnungsan- und Abmeldungen mit verantwortlich.

§ 7. Für die Ausfertigung eines Wohnungsmeldescheines ist eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten. Im Uebrigen wird kosten- und stempelfrei expedirt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu Fünfzig Thalern (150 Mark) geahndet werden.

(Vergl. auch die Bekanntmachung des Stadtraths vom 18. Novbr. 1869 (eingeschärft d. Bef. v. 27. Novbr. 1871) unter Nr. 109.)

3) Auszug aus der Bekanntmachung, das Zieh- und Pflegekinderwesen betreffend, vom 1. November 1865.

1. Sämmtliche Kinder, ohne Unterschied des Alters, welche nicht bei ihren Eltern erzogen werden, sind bei dem Einwohneramte von deren Quartier- und Kostgebern anzumelden.

2. Zieh- oder Pflege-Eltern und andere Privatpersonen, welche Kinder gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung bei sich aufnehmen wollen und nicht bereits als Inhaber von Pensions- und Lehranstalten mit obrigkeitlicher Concession versehen sind oder zu den Kindern im nahen oder verwandtschaftlichen Verhältnisse als Großeltern, Geschwister, Vettern und Nichten, Adoptiv- oder Stief-Eltern oder auch als gerichtlich bestätigte Vormünder stehen, haben in jedem solchen Falle vorher noch bei dem Einwohneramte um Erlaubnißschein zur Aufnahme von genannten Ziehkindern nachzusuchen, welcher ihnen gebührenfrei, jedoch jedesmal nur bis auf Widerruf erteilt werden wird.

3. Bei der Erlaubnißerteilung zur Aufnahme von Ziehkindern wird die königliche Polizei-Direction nur solche Personen berücksichtigen, welche unbescholtenen Rufes, von sittlicher Bildung und zur Erziehung von Kindern überhaupt geeignet sind, auch in angemessenen, geordneten Verhältnissen leben und gesunde Wohnungen inne haben, und sind zunächst die Polizei-Inspectoren angewiesen, im gegebenen Falle die hierzu erforderlichen Notizen unmittelbar einzuziehen.

4. Bei Annahme von Zieh- od. Pflegekindern haben die Zieheltern wegen des Ziehgeldes mit den Angehörigen der Kinder sich selbst zu einigen und sicher zu stellen.

5. Die Zieheltern haben bei der Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder, deren Zahl in der Regel nicht mehr als zwei zu gleicher Zeit betragen soll, im Wesentlichen nach der ihnen behändigten Instruction und der damit verbundenen Belehrung über Kinderpflege in den ersten Lebensjahren sich zu richten, dabei aber den Rath und die Anweisung Seiten der sie besuchenden Aufsichts-Damen vom Frauenverein mit Bescheidenheit und Höflichkeit aufzunehmen und genau zu befolgen. Das gleiche Verhalten haben sie auch gegen die sie besuchenden Polizei-ärzte oder Polizei-Inspectoren jederzeit zu beobachten.

6. Wenn Ziehkinder mit den Zieheltern die Wohnung wechseln, so ist dies von den Letzteren sofort bei der betreffenden Bezirksstelle anzumelden. Wenn aber Ziehkinder aus der Pflege entnommen oder verstorben sein sollten, so ist hiervon längstens binnen 24 Stunden bei dem Einwohneramte von den Zieheltern Anzeige zu erstatten. In gleicher Frist sind auch neuaufgenommene Ziehkinder jederzeit daselbst anzumelden.

7. Die Hebammen sind auch ferner verpflichtet, von jeder durch sie geschehenen außerehelichen Entbindung der königlichen Polizei-Direction binnen 24 Stunden nach erfolgter Niederkunft Anzeige zu erstatten und haben hierbei künftighin zugleich über das Verbleiben des neugeborenen Kindes möglichst sichere Nachricht beizufügen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Strafe (Geld- oder Haftstrafe) belegt werden.

II. Verkehrspolizeiliche Bestimmungen, einschließlich der Vorschriften über das öffentliche Fuhrwesen (Droschken, Fiaker, Omnibuswagen, Pferdeeisenbahn).

4) Bekanntmachung, den Fahr- und Reitverkehr sowie das Führen von Pferden innerhalb der Grenzen des hiesigen Stadtgebietes betr., vom 8. Juli 1873.

Nachdem die bezüglich des Fahr- und Reitverkehrs, sowie des Führens von Pferden auf den öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen und Brücken innerhalb des hiesigen Stadtgebietes bisher in Geltung gewesenen, die Vermeidung von Verkehrsstörungen sowie von Gefährdungen und Belästigungen des Publikums bezweckenden einzelnen Bestimmungen der besseren Uebersicht halber zusammengestellt und, soweit nöthig, mit entsprechenden Abänderungen und Zusätzen versehen worden sind, so werden diese Bestimmungen zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dabei wird bemerkt, daß zunächst und insoweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, unter den in den nachstehenden, übrigens der Regel nach für die Tag- und Nachtzeit geltenden, Anordnungen erwähnten Fuhrwerken nur solche beladene oder leergehende, zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern und Lasten bestimmte Fuhrwerke — Wagen oder Schlitten — zu verstehen sind, welche von Pferden und, was die Lastfuhrwerke anlangt, von Pferden oder von anderem großen Zugvieh gezogen werden.

Was übrigens bezüglich der Pferde angeordnet ist, gilt auch hinsichtlich der Maulthiere.

§ 1. Die nur oder hauptsächlich zur Beförderung von Personen bestimmten Fuhrwerke dürfen schneller nicht als in einem gemäßigten Trabe und um die Straßenecken sowie an denselben nur im Schritt gehen, wogegen die nur oder hauptsächlich zur Beförderung von Lasten bestimmten Fuhrwerke, mögen dieselben auf Federn gebaut sein oder nicht, nur im Schritt gefahren werden dürfen.

Auch Reiter dürfen sich schneller nicht, als in einem gemäßigten Trabe bewegen.

Die Führer von Pferden dürfen die letzteren nur im Schritt führen.